

10. 6. 1966

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , betreffend Abgeltung von Ansprüchen der „Sammelstellen“ (Sammelstellen-Abgeltungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Abgeltung der Ansprüche der „Sammelstellen“ gegen den Bund auf Rückstellung von erblos gebliebenen Vermögenswerten, die durch den Nationalsozialismus verfolgten Personen gehört haben, auf Rückstellung eines Teiles der im Eigentum des Bundes stehenden Aktien der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel Wien, auf Rückstellung der Liegenschaft EZ. 864, KG. Josefstadt (Sanatorium Fürth), und auf Ansprüche auf Ersatzleistung für das Kontoguthaben Nr. 10.551 bei der Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt, ist den „Sammelstellen“ binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Betrag von 22,700.000 S zu überweisen.

§ 2. Für die Aufteilung des in § 1 genannten Betrages auf die „Sammelstelle A“ und die „Sammelstelle B“ sowie für die Verwendung der jeder Sammelstelle zugeteilten Mittel ist, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7 und 8 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1961, § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes für die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“, BGBl. Nr. 108/1962, anzuwenden.

§ 3. Die „Sammelstellen“ sind hinsichtlich des in § 1 genannten Betrages von Abgaben gemäß § 7 Abs. 2 des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der 5. Auffangorganisationengesetz-Novelle, BGBl. Nr. /1966, befreit.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Bundesregierung hatte im Jahre 1964 eine Regierungsvorlage einer 5. Auffangorganisationengesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht (428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.), die einem Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses zugewiesen worden war. Diese Regierungsvorlage hatte den Zweck, erblos gebliebenes Vermögen, das durch den Nationalsozialismus verfolgten Personen gehört hatte, den „Sammelstellen“ zu übertragen, damit der Erlös solcher Vermögenswerte im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955) zur Entschädigung für NS-Opfer verwendet werden kann.

Um das angestrebte Ziel zu erreichen, hätten die Bestimmungen des Pflegschaftsrechtes, des Todeserklärungsverfahrens, des Erbrechtes, des Rückstellungsrechtes angewendet werden müssen. Dadurch wäre aber das Verfahren schwerfällig geworden, was sich nicht hätte vermeiden lassen: Vorerst hätten in einem Verfahren vor der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich

und Burgenland die Voraussetzungen für die Übertragung von Vermögenswerten an die „Sammelstellen“ geprüft werden müssen, sodann hätte bei den Gerichten das Verfahren zur Todeserklärung oder zur Führung des Beweises des Todes durchgeführt werden müssen, worauf die Finanzlandesdirektion die nunmehr als erblos festgestellten Vermögenswerte den „Sammelstellen“ zu übertragen hätte. Vorher hätte sie aber noch über allfällige Ansprüche des Verwalters solcher Vermögenswerte auf Ersatz und Belohnung (wie zum Beispiel Aufwendungen, Kosten der Verwaltung, der Geschäftsführung, Retentionsansprüche des Verwalters) abzusprechen gehabt. Erst nach Durchführung dieses langwierigen Verfahrens wären die „Sammelstellen“ in der Lage gewesen, die ihnen übertragenen Vermögenswerte, die oft nur aus Anteilen an Realitäten bestehen, bestmöglich zu veräußern, um die Erlöse schließlich an die Verfolgten ausschütten zu können. Da aber auch eine Veräußerung von kleinen Anteilen nur schwierig und auch zeit-

raubend ist, hätten die „Sammelstellen“ ihre Tätigkeit noch auf Jahre hinaus erstrecken müssen.

Diese Erwägungen waren maßgebend, daß sich die Bundesregierung entschlossen hat, die vor Auflösung des Nationalrates nicht mehr behandelte Regierungsvorlage nicht neuerlich im Nationalrat einzubringen. An dessen Stelle wurde gegenüber den „Sammelstellen“ für das erblos gebliebene Vermögen eine Geldablöse erwogen, wobei darauf Bedacht genommen werden sollte, daß der Bund durch gesetzliche Maßnahmen in die Lage versetzt wird, derartiges während der NS-Zeit erblos gebliebenes Vermögen zu erfassen, weil dieses auf Grund des § 760 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch dem Bund zufällt.

Die „Sammelstellen“ haben sich zur Entgegennahme einer Geldablöse für solche Vermögenswerte grundsätzlich bereit erklärt, jedoch zur Bedingung gemacht, daß auch andere noch offen gebliebene Ansprüche gegenüber dem Bund durch Vergleich geregelt werden. Es handelt sich dabei um Ansprüche auf einen Teil der im Eigentum des Bundes stehenden Aktien der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel Wien sowie um Ansprüche auf Rückstellung der Liegenschaft FZ. 864, KG. Josefstadt (Sanatorium Fürth), die von den „Sammelstellen“ in Rückstellungsverfahren gegen den Bund vertreten werden. Des weiteren ging das Begehren der „Sammelstellen“ auf ehemals bestandene Kontoguthaben des Reichsgaues Kärnten bei der Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt, die auf die Kärntner Landesregierung übertragen und schließlich von dieser abdisponiert worden waren. Auf diesem Konto befanden sich Erlöse aus der Liquidation der „Jugoeska“ Jugoslawisch-Tschechische Textilindustrie in Krainburg sowie Erlöse aus Veräußerungen von jüdischen Vermögenswerten im Dorotheum.

Ende 1965 kam mit den bevollmächtigten Vertretern der Kuratorien der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ eine Vereinbarung zustande, wonach alle oberwähnten Ansprüche gegen den Vergleichsbetrag von 22.700.000 S abgegolten werden. Mit diesem Vergleichsbetrag werden sämtliche Ansprüche gegenüber dem Bund im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes geregelt. Nach Auszahlung des Vergleichsbetrages können die „Sammelstellen“ Mitte 1967 in administrative Liquidation treten. Sie haben bereits — vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung und Aus-

zahlung des Vergleichsbetrages — eine vollständige Entfertigungserklärung gegenüber dem Bund abgegeben. Soweit sich die Ansprüche auf einen Teil des Aktienpaketes der Dynamit Nobel Wien beziehen, wurde eine zusätzliche Entfertigungserklärung der hierauf berechtigten Personen und hinsichtlich der Ansprüche auf Erlöse aus der Liquidation der „Jugoeska“ noch zusätzlich eine Schad- und Klagloserklärung der von den „Sammelstellen“ vertretenen berechtigten Personen nicht nur gegenüber dem Bund, sondern auch gegenüber dem Bundesland Kärnten und der Kärntner Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt abgegeben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nicht nur der in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages bezüglich des erblos gebliebenen Vermögens der durch den Nationalsozialismus verfolgten Personen übernommenen Verpflichtung nachgekommen werden, es werden darüber hinaus auch noch einige durch Jahre hindurch strittige Fälle im Vergleichswege bereinigt, es erübrigt sich weiters die Durchführung von langwierigen und kostspieligen Verfahren, es wird auch eine drohende Rechtsunsicherheit beseitigt und die Tätigkeit der „Sammelstellen“ kann nach Gesetzzerdung vorzeitig beendet werden. Schließlich stellt dieses Gesetz den Schlußpunkt unter die Rückstellungsgesetzgebung dar.

Der in § 1 der Regierungsvorlage genannte Betrag von 22.700.000 S ist binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bezahlen.

Soweit nicht eine Weitergabe von Beträgen an die ursprünglichen Eigentümer nach §§ 7 und 8 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes erfolgt, sind nach § 2 Abs. 3 die den „Sammelstellen“ aus diesem Vergleich zustehenden Mittel zwischen der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ im Verhältnis von 80 : 20 v. H. aufzuteilen und im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“, BGBl. Nr. 108/1962, und vom Bundesministerium für Inneres genehmigten Statuten zugunsten der durch den Nationalsozialismus geschädigten Personen zu verwenden.

Dem in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgeschriebenen Verwendungszweck entsprechend soll die Vergleichssumme und die Auszahlung — ebenso wie alle anderen Zuflüsse an die „Sammelstellen“ — von allen Abgaben befreit sein (§ 3).